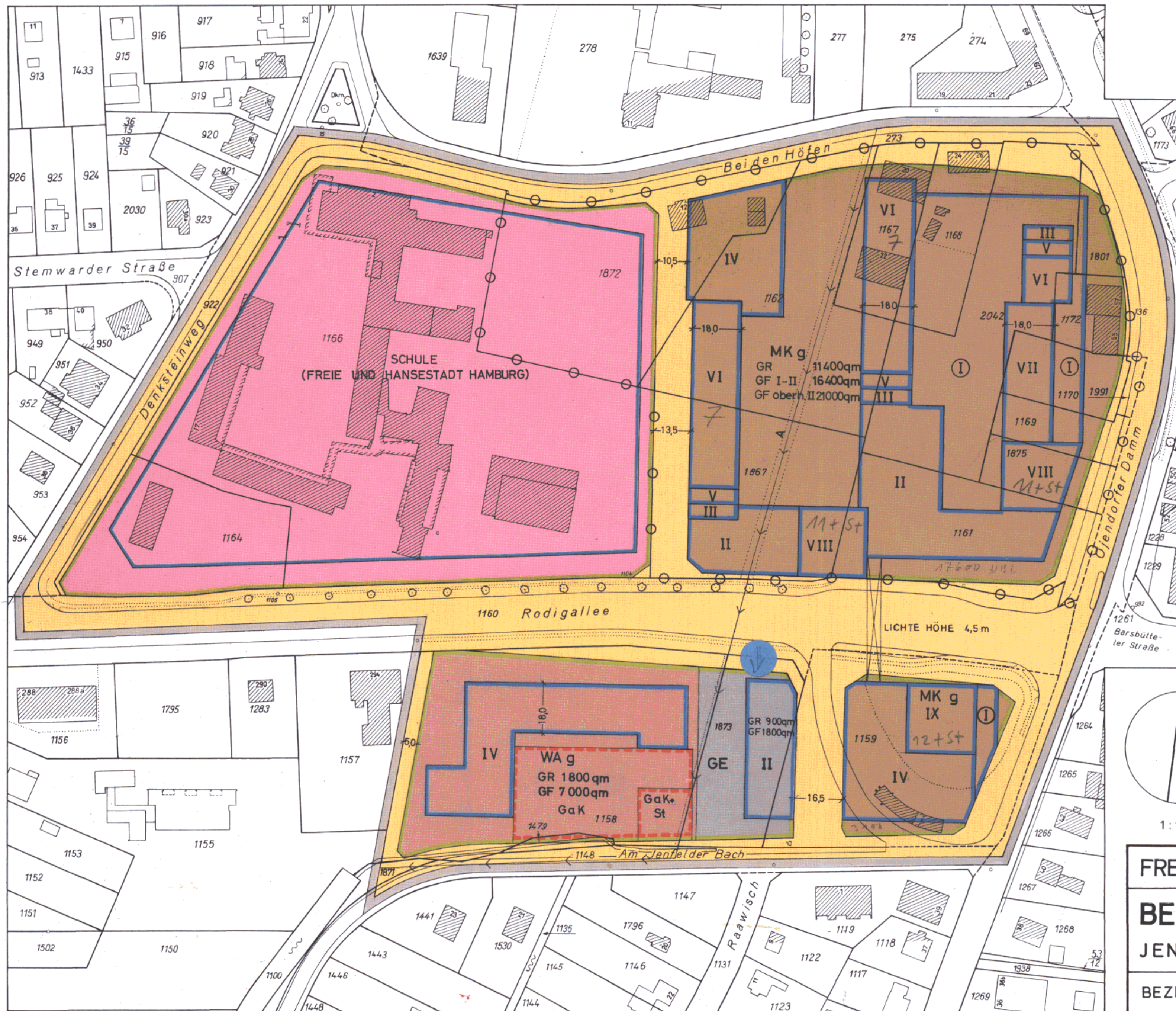


JENFELD 2

BEBAUUNGSPLAN JENFELD 2



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

BRÜCKEN

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

KERNGEBIETE

GEWERBEGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

ZWINGEND

GESCHLOSSENE BAUWEISE

GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN

GESCHOSSFLÄCHE

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

STELLPLÄTZE

GARAGEN UNTER ERDGLEICHE

KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN

VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET

VORHANDENES REGENWASSERSIEL



z.B. IV

z.B. ①

g

z.B. GR 11400qm

z.B. GF 16400qm



St

GaK



HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

1:1000

Feststellung des Bebauungsplans siehe Rückseite

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUFGUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

JENFELD 2

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 512

Feldvergleich vom Juli 1971
Kataster- und Vermessungsamt

KBL 7236 B. 55 71 72

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 35 19 71

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1973

Nr. 23737

Verordnung über den Bebauungsplan Jenfeld 2

Vom 18. Dezember 1973

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Jenfeld 2 für den Geltungsbereich Rodigallee — Denksteinweg — Bei den Höfen — Ojendorfer Damm — Am Jenfelder Bach — über das Flurstück 1871, Westgrenze des Flurstücks 1158 der Gemarkung Jenfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 512) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet südlich der Rodigallee sowie im Kerngebiet mit viergeschossiger Bebauung südlich der Straße Bei den Höfen sind im Erdgeschoß ausschließlich nicht störende Gewerbebetriebe, im zweiten bis vierten Vollgeschoß nur Garagengeschosse zulässig. Im übrigen Kerngebiet sind im Erdgeschoß nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten sowie sonstige Läden zulässig.

2. Im Kerngebiet mit drei- sowie fünf- bis siebengeschossiger Bebauung kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein Geschoß im Rahmen der festgesetzten Geschoßfläche zugelassen werden. Auf den acht- und neugeschossigen Gebäuden können — soweit Geschoßflächen festgesetzt sind, im Rahmen dieser Geschoßflächen — drei weitere Geschosse zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.

3. Im Kerngebiet südlich der Rodigallee kann die Überschreitung der westlichen Baugrenze der viergeschossig überbaubaren Fläche nach Westen hin als Auskragung in allen Obergeschossen bis zu 4,0 m zugelassen werden, soweit es funktionell oder konstruktiv erforderlich ist. Über der Oberkante der fertigen Straßendecke ist eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m einzuhalten.

4. Im Gewerbegebiet sind nur kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die dem Bedarf der Anwohner dienen; Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig.

5. Die Garagengeschosse nach Nummer 1 werden auf die festgesetzte Geschoßfläche nicht angerechnet. Für andere Garagen in Vollgeschossen oberhalb der Geländeoberfläche kann zugelassen werden, daß die festgesetzte Geschoßfläche unberücksichtigt bleibt.

6. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Dezember 1973.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Hamburg 1, Heidenkampsweg 76 B, Telefon: 24 69 49.
Bestellungen nehmen die Postämter unter C 1160 B und der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen halbjährlich 16,20 DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 DM. (Preise einschließlich 5,5 % Mehrwertsteuer).
Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.